Die
Wirkungen der Todeserklärung auf familienrechtlichem Gebiete.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Christel Schaeffer
Referendar in Bremen.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Geschichtliche Entwicklung der Todeserklärung.
1. Ursprung des Verschollenheitsrechts.
a) Römisches Recht 1
b) Älteres deutsches Recht 3
2. Ausbildung des Verschollenheitsrechts und der Todeserklärung im gemeinen Recht 3
II. Voraussetzungen und Begriff der Todeserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuch 6
III. Wirkungen der Todeserklärung auf familienrechtlichem Gebiet.
1. Auf die Ehe.
a) Zulässigkeit einer neuen Ehe und Beschränkung dieser Zulässigkeit 8
b) Auflösung der alten Ehe.
aa) Zeitpunkt der Auflösung 11
bb) Wirkung auf die Stellung der von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kinder . 12
cc) Voraussetzungen der Auflösung der alten Ehe . . . 14
c) Anfechtung der neuen Ehe 16
2. Auf güterrechtliche Verhältnisse 22
3. Auf die elterliche Gewalt 28
4. Auf die Vormundschaft 31

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0090

Literaturverzeichnis.

Bekker, Pandekten. Bd. 1.

Boschan, Rechtliche Stellung des von einer Frau nach der Todeserklärung des Mannes geborenen Kindes. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 77.

Bruns, Die Verschollenheit. In Bekkers und Muthers Jahrbüchern des gemeinen deutschen Rechts Bd. 1 1857.

Code Napoleon. 1810.

Corpus juris civilis Romani. Leipzig 1720.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1 1900, Bd. 4 1908.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 4. 4. Aufl. 1908.

Dernburg, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung. In der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag 1902.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 8. Aufl. 1903, Bd. 2 6. Aufl. 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 60. S. 196.

Erler, Das Wiederaufleben aufgelöster Ehen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Deutschen Juristenzeitung 1896 S. 229.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe. 7. Aufl. 1906.

Francke, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung und Bigamie. In der Deutschen Juristenzeitung 1897 S. 382.

Fränkel, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hannover 1898.

Frantzen, Wirkungen der Todeserklärung. Leipzig 1903.

Fuchs, Rechtliche Stellung des von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kindes. In Gruchots Beiträgen 47. Jahrg. S. 753 1903.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung. 1904.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.

Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Vorträge. Mannheim 1900.

Hedemann, Die Vermutung nach dem Recht des Deutschen Reiches. Jena 1904.

Hellwig, Gültigkeit der zweiten Ehe trotz Aufhebung des Scheidungsurteils. In der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 843 u. 1074.

Jacobi, Das persönliche Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1896.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1906.

Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. Göttingen 1835.

Krug, Entmündigung und Todeserklärung im internationalen Privatrecht. In der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 836.

Kuhlenbeck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1. Berlin 1903.

Lehmann in Hirths Annalen des Deutschen Reichs Nr. 1 u. 3 1901.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. u. 15. Aufl. Berlin 1905.

Mallmann in der Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht Bd. 37 Heft 6 S. 352.

Meisner, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. 1905.

Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Bd. 6. S. 154. 1903.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 u. 4. 1899.
Neubecker, Rechtliche Stellung der Kinder der Frau eines Verschollenen. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 101.
Olshausen, Das Kammergericht zur Frage der rechtlichen Stellung der Kinder der Frau eines Verschollenen. In der Deutschen Juristenzeitung 1903 S. 149.
Opet-Blume, Kommentar zum Familienrecht. 1906.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 3. Aufl. 1903, Bd. 4 3. Aufl. 1906.
Rehbein, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung und Bigamie. In der Deutschen Juristenzeitung 1897 S. 197.
Riesenfeld, Verschollenheit und Todeserklärung. Breslau 1891.
Ritter, Rechtliche Stellung des von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kindes. In der Zeitschrift des Rhein-preußischen Amtsrichtervereins Nr. 3 u. 4 S. 136. Cöln 1904.
Rocholl, Das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1900.
Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlangen 1900.
Schmidt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. 1907.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4 2. Aufl. 1905, Bd. 1 2. Aufl. 1904.
Stobbe, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1882.
Wenck, Verschollenheit und Todeserklärung. Leipzig 1907.

Die angeführten Paragraphen sind dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnommen, soweit nichts anderes hinzugefügt ist.

I. Geschichtliche Entwicklung der Todeserklärung.

1. Ursprung des Verschollenheitsrechts.

a) Römisches Recht.

Es ist das Verdienst Bruns, in die bis zu seiner Arbeit[1]) noch dunkle Lehre von der Verschollenheit und der Todeserklärung etwas Licht hineingebracht zu haben. Auch heute noch gilt seine Arbeit als grundlegend für dieses Gebiet, so daß auch die folgende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieses Instituts im allgemeinen auf ihr fußt. Wie bei der Betrachtung eines jeden Instituts werden wir auch bei der Verschollenheit und Todeserklärung auf die Quellen zurückgehen, und da wird man sich wundern, daß man von einer Verschollenheit im eigentlichen Sinne, d. h. Jahre hindurch währende Abwesenheit, ohne daß Nachrichten von dem Abwesenden eingetroffen sind, im römischen Recht nicht reden kann. Dies ist um so erstaunlicher, als gerade bei den im Verhältnis zur Jetztzeit damaligen sehr schlechten Verkehrsverhältnissen, bei den vielen Kriegen, die die Römer — und sogar noch in fremden Erdteilen — führten, bei den weithin erstreckten Handelsunternehmungen es doch häufig vorgekommen sein wird, daß jemand tatsächlich in Verschollenheit geriet. Wenn auch Paulus die Verschollenheit mit den Worten „ignotus ubi degit et an superstes[2]) sit" treffend definiert, so kannte das römische Recht keine Lebens- oder Todespräsumtionen, die heute Voraussetzungen für die Todeserklärung bilden. Wenn also, wie gesagt, die Lehre von der Verschollenheit und der Todeserklärung den Römern an und für sich fremd war, so finden wir doch „viele Beziehungen auf Abwesenheit mit Ungewißheit über

---

[1]) Bruns, Verschollenheit, in Bekkers Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts 1857 Bd. 1.

[2]) D. 23, 2, 10.

Leben und Tod".[3]) In familienrechtlicher Beziehung besagt z. B. l. 9 § 1 D. 23, 2, daß Kinder des väterlichen Konsens zur Eingehung der Ehe nicht bedürften bei dreijähriger Abwesenheit des Vaters infolge Kriegsgefangenschaft, und l. 10 desselben Titels verallgemeinert diese Bestimmung für alle Abwesenden. Ferner wurde der Ehegattin die Wiederverheiratung gestattet nach einer Wartezeit von 5 Jahren, von dem Beginn der Gefangenschaft ihres Mannes an gerechnet.[4]) Diese offenbare Lücke im römischen Recht hat man mit den Grundsätzen der Kriegsgefangenschaft zu ergänzen versucht, wie sie sich aus der fictio legis Corneliae ergeben. Mit Recht hat Bekker darauf hingewiesen, daß dem Gefangenschaftsrecht gar nicht der Begriff der Verschollenheit zugrunde liegt, indem er den Unterschied zwischen captivus und Verschollenen folgendermaßen erläutert: „Beim captivus gilt das Leben als gewiß, er selbst aber nicht mehr als Person; umgekehrt ist das Leben des Verschollenen ungewiß, er selber aber, falls er lebt, Person".[5]) Trat nun aber die fictio legis Corneliae in Kraft, so beendigte dieselbe nicht die Verschollenheit, sondern die Rechtsverhältnisse des Gefangenen wurden so behandelt, als ob er im Augenblick der Gefangennahme gestorben wäre, obgleich man tatsächlich wußte, daß er nicht in diesem Augenblick gestorben war. So begründet das Gefangenschaftsrecht nicht eine Präsumtion, sondern eine Fiktion und hat nicht den Charakter eines Verschollenheitsrechts, vielmehr „den der willkürlichen Rückziehung der rechtlichen Wirkungen des Todes des Gefangenen von dem wirklichen Todestag auf einen Subsidiärtag",[6]) oder, wie Ulpian es ausdrückt: „retro creditur in civitate fuisse, qui ab hostibus advenit".[7]) Wenn mithin Kriegsgefangenschaft und Verschollenheit nicht identisch sind, so muß man diesen Mangel an speziellen Bestimmungen über Verschollenheit und Todeserklärung auf andere Weise zu erklären suchen. Und da hat Bruns auf das Prinzip der freien Beweiswürdigung, wie es in Rom galt, zuerst hingewiesen, „wonach der Richter schon das als erwiesen anzusehen hat, was sich ihm nach Erwägung aller Umstände in seiner inneren moralischen Überzeugung als glaubwürdig herausstellt, und bei verschiedenen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten selbst schon die bloße größere Wahrscheinlichkeit zur Annahme des Beweises genügt".[8])

---

[3]) Bruns S. 93.
[4]) l. 6 D. 24, 2.
[5]) Bekker, Pand. Bd. 1 § 47, Bd. 2 S. 162.
[6]) Riesenfeld, Verschollenheit und Todeserklärung 1891 S. 11.
[7]) D. 49, 15, 16.
[8]) Bekker S. 104.

Nach diesem Beweisprinzip konnte der Richter auf Grund der beigebrachten Nachrichten mit Rücksicht auf alle dabei obwaltenden Umstände, wie den Grund der Abwesenheit, die Dauer derselben und das Lebensalter des Verschollenen, sich die Überzeugung von dem Leben oder Tod desselben bilden und auf Grund dieser Überzeugung das Urteil fällen. „Gewiß hat man es dabei auch gar nicht einmal sehr streng genommen, sondern um längere Präsumtionen abzuschneiden, den Tod leichter zu früh als zu spät angenommen".[9] So läßt sich die scheinbare Lücke im römischen Recht sehr wohl erklären.

b) Älteres deutsches Recht.

Das ältere deutsche Recht vor der Rezeption des römischen Rechts weist keine Merkmale und keine Vorschriften betreffs der Verschollenheit auf. Die Ansicht Krauts,[10] daß jeder Abwesende als verschollen betrachtet wurde, bis er wieder erschien, die er auf Grund einer Stelle aus dem Gesetze des Königs Liutprand aus dem Jahre 720 erläuterte, widerlegte Bruns,[11] indem er einmal nachwies, daß man den Abwesenden aus irgendwelchen Gründen für gestorben hielt und ihn nicht bloß der Abwesenheit wegen als tot behandelte; und ferner, daß sich die von Kraut erwähnte Stelle nur auf bestimmte Abwesende, nämlich die negotiatores vel magistri bezog, die ihre Heimat verlassen hatten und wegen allzulangen Fernbleibens mit Rechtsnachteilen bedroht wurden, so daß dieses Gesetz mehr einen strafrechtlichen Charakter hatte. Mit Bruns sind auch Stobbe[12] und Gierke[13] der Meinung, daß das germanische Recht keine bestimmten Grundsätze über die Verschollenheit hatte, und daß man nur nach den Umständen des einzelnen Falles verfuhr.

2. Ausbildung des Verschollenheitsrechts und der Todeserklärung im gemeinen Recht.

Erst nach der Rezeption des römischen Rechts trat eine Änderung in dem bisher beschriebenen Zustande ein, und erst von dieser Zeit ab kann man von einer Bildung des Verschollenheits-

---

[9] Bruns S. 101.
[10] Kraut, Die Vormundschaft Bd. 2 S. 226.
[11] Bruns S. 133 ff.
[12] Stobbe, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 268.
[13] Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 1 S. 365.

rechts reden. An Stelle des römischen Prinzips der freien Beweiswürdigung kam eine neue Beweistheorie mit festen Regeln auf, und zwar unter dem Einflusse der italienischen Romanisten. Ein äußerer Umstand, der wahrscheinlich zur Vermehrung der Verschollenheitsfälle beigetragen hat, ist in den Kreuzzügen des 11.—13. Jahrhunderts und in der Entdeckung Amerikas im 15. Jahrhundert zu finden, die eine dementsprechende Beweglichkeit unter den Völkern herbeiführten. Anfang des 16. Jahrhunderts kann man schon zwei Systeme des Verschollenheitsrechts unterscheiden, das französisch-schlesische und das italienisch-sächsische, die beide nebeneinander in Deutschland bestanden haben. Ersteres verlangt, daß eine gleichmäßig bestimmte Anzahl von Jahren seit der letzten Kunde verflossen sein müsse. Die geforderte Zahl der Jahre schwankt zwischen 3 und 10 Jahren, ähnlich wie in den ältesten französischen coutumes. Nachdem man die Frist, dem Vorbilde der Verjährung getreu, auf 30 Jahre erhöht hatte, setzte man sie wieder auf 10 herab. In Deutschland wurde es zuerst durch ein Reskript des Kaisers Matthias an den Rat der Stadt Görlitz anerkannt (1616); von hier aus erstreckte sich dieses System über ganz Schlesien und einige benachbarte Provinzen.

Das sächsische System, auf der Schule der Glossatoren beruhend, setzte im Gegensatz zum schlesischen ein Minimallebensjahr für die Todeserklärung fest. Nachdem die Glossatoren eine Lebensvermutung bis zum 100. Jahr aufgestellt hatten, wurde unter dem Einfluß Carpzovs an Stelle des 100. das 70. Lebensjahr festgesetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Verschollenheit. Ob dies im Anschluß an den 90. Psalm der Bibel[14]) geschehen ist, scheint uns, obgleich von der Mehrheit der Schriftsteller zugegeben, zweifelhaft; vielmehr wird man aus rein praktischen Gründen zu diesem Resultat gekommen sein, das sich dann allerdings mit dem Psalm deckte. Bei diesem System entwickelte sich die Streitfrage, ob die Todeserklärung konstitutiv wirken sollte, d. h. ob der Verschollene als tot galt von dem Tage des richterlichen Urteils oder deklarativ, d. h. ob der Verschollene als tot galt mit dem Tage des 71. Geburtstages, eine Streitfrage, die namentlich für die Erbfolge von Bedeutung war. Die herrschende Meinung[15]) schließt sich der deklarativen Wirkung an. Dieses System gewann eine große Verbreitung in den meisten Partikularrechten.

Über die Form der Todeserklärung in dieser Zeit hat man nichts Sicheres ermitteln können; eine besondere Form wird es

---

[14]) „Unser Leben währet 70 Jahre und wenn es hoch kommt 80 Jahre."
[15]) Gierke Bd. 1 S. 376 Anm. 74.

wohl kaum gegeben haben, denn die Todesvermutung hatte nach Ablauf der Abwesenheitsfrist (schles.) resp. nach Eintritt des bestimmten Alters (sächs.) ipso jure Geltung. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts[16]) kamen die sogen. Ediktalzitationen auf, und zwar ist das erste Beispiel in der Leipziger Postzeitung von 1752 zu finden.[17]) Der letzte Ausläufer dieser Ediktalzitationen ist in unserem Aufgebotsverfahren zu sehen (§§ 960 ff. ZPO.).

Es erübrigt noch, kurz auf das französische Recht[18]) einzugehen, das keine Todeserklärung, sondern nur eine Verschollenheitserklärung kennt, die drei Zeiträume umfaßt:

1. Vermißtheit (absence présumée);
2. Verschollenheit (absence declarée);
3. endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben (envoi en possession définitif).

In Deutschland hat dieses System namentlich in den Rheinlanden und Baden Eingang gefunden.

Nachdem Preußen schon im Jahre 1752 das schlesische System angenommen hatte, folgte auch das Bürgerliche Gesetzbuch diesem, nur mit dem Unterschiede, daß es nicht die konstitutive Wirkung des preußischen Rechts aufnahm, sondern dem Urteil eine deklarative Wirkung gab, die es schon im gemeinen Recht (sächsisches System) hatte, so daß das Bürgerliche Gesetzbuch aus der in den drei Gebieten, den Ländern des gemeinen deutschen Rechts, der deutschen Partikulargesetze und des französischen Rechts verschiedenen Lehre von der Verschollenheit und Todeserklärung ein einheitliches neues Recht der Todeserklärung geschaffen hat.

---

[16]) Bruns S. 180.
[17]) Preußen führte sie im Gesetz von 1763 ein.
[18]) code civil art. 120—143.

II. Voraussetzungen und Begriff der Todeserklärung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die erste Voraussetzung für die Todeserklärung gibt uns § 13, indem er sagt: „Wer verschollen ist ... kann für tot erklärt werden". Verschollen aber ist derjenige Abwesende, über dessen Aufenthaltsort, Leben oder Tod seit längerer Zeit glaubhafte Kunde fehlt und mit den zu Gebote stehenden Mitteln auch nicht zu erlangen ist.[19]) Man hat sich in der Literatur gegen das Erfordernis der Abwesenheit gewandt, und zwar mit Recht; Planck[20]) bemerkt sehr treffend, daß jemand auch spurlos verschwinden könne, ohne seinen Aufenthaltsort zu verlassen, was namentlich für Großstädte in Betracht kommt, so daß man in obiger Definition nur von einer „qualifizierten Abwesenheit" reden darf.[21]) Eine zweite Voraussetzung für die Todeserklärung ist die längere Dauer der Verschollenheit, wie sie für die verschiedenen Arten der Verschollenheit im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt ist: die gewöhnliche Verschollenheit des § 14 und die besonderen Arten der Kriegs-, See- und Unfallverschollenheit (§§ 15—17). Eine dritte Voraussetzung bildet die deutsche Staatsangehörigkeit, die zwar nicht klar im § 13 gefordert wird, doch greift hier der Art. 9 Satz 1 EG. z. BGB. ergänzend ein, indem er verlangt, daß der Verschollene, der für tot erklärt werden soll, nur beim Beginn der Verschollenheit ein Deutscher gewesen sein muß. Inwieweit eine Todeserklärung auch von Ausländern[22]) möglich ist, besagt Abs. 2 u. 3 Art. 9 EG. z. BGB., worauf hier jedoch nicht weiter einzugehen ist. Zu diesen drei materiellen Erfordernissen der Todeserklärung tritt als formelle Voraussetzung noch ein gerichtliches Verfahren, wie wir es in den §§ 960—976 ZPO. finden. Eingeleitet werden kann dieses Verfahren nur auf Antrag, dessen Tatsachen glaubhaft gemacht sein müssen und dem das Aufgebotsverfahren folgt, das

[19]) Endemann S. 167.
[20]) Planck, Komm. § 13.
[21]) Hachenburg, Vorträge 1900 S. 338.
[22]) Krug in DJZ. 1905 S. 836.

seinerseits mit einem Urteil abzuschließen hat. In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes anzugeben. Wie wir schon oben gesehen haben, hat dieses Urteil deklarative Wirkung, d. h. es stellt die Todespräsumtion auf, daß der Betreffende an dem im Urteil angegebenen Tag verstorben sei. Daraus ergibt sich andrerseits die Lebensvermutung, d. h. es wird vermutet, daß der Verschollene bis zu dem Zeitpunkt, den der Richter in seinem Urteil als vermutlichen Todestag des Verschollenen festsetzt, gelebt habe. Mithin ist die Todeserklärung ein richterliches Urteil, das am Schlusse eines gesetzlich geregelten Verfahrens ergeht und das die vom Gesetz für die Todesvermutung eines Menschen verlangten Voraussetzungen für gegeben erklärt, so daß gehandelt wird, wie wenn er in dem festgesetzten Augenblick gestorben wäre.

III. Wirkungen der Todeserklärung auf familienrechtlichem Gebiet.

1. Auf die Ehe.

a) Zulässigkeit einer neuen Ehe und Beschränkung dieser Zulässigkeit.

Die katholische Kirche und auch die ältere evangelische Kirche gestatten eine Wiederverheiratung nicht, da die frühere Ehe unlösbar ist. Die Motive[23]) sprechen ausdrücklich die Gründe aus, die sie veranlaßt haben, die Eingehung einer neuen Ehe zu gestatten. Namentlich sei es im Interesse der zurückbleibenden Frau und der Sicherstellung deren Kinder unbedingt geboten, ihr die Wiederverheiratung zu erlauben. Zwar ist nicht ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch gesagt, daß der Ehegatte eine neue Ehe eingehen darf, doch ist dies aus Art. 159 EG. z. BGB.[24]) zu entnehmen. Ganz besonders aber aus der Bestimmung des § 18, der, wie noch unten weiter zu erörtern sein wird, auch für die Ehe gilt.

Selbstverständlich haben auch bei der Wiederverheiratung des zurückbleibenden Ehegatten alle Hindernisse der Ehe des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung. Bezüglich der Anwendung des § 1313 Abs. 1 erscheint dies etwas zweifelhaft. Er besagt, daß eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, sofern sie nicht inzwischen geboren hat. Durch diese Bestimmung soll eine Unsicherheit betreffs der Abstammung der Kinder vermieden werden. Wie wir noch sehen werden, gilt die frühere Ehe als in dem Zeitpunkt aufgelöst, der im Ausschlußurteil angegeben ist, und von diesem Zeitpunkt an laufen die 10 Monate, die sogen. Warte-

[23]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 19.

[24]) „Der Ehegatte ... einer für tot erklärten Person kann ... eine neue Ehe eingehen."

zeit. Nehmen wir den Fall der gewöhnlichen Verschollenheit (§ 14); hier ist eine Todeserklärung erst nach 10 Jahren möglich (frühestens mit dem 31. Lebensjahr), und die Frau muß, nachdem sie sich vielleicht mühsam ihr und ihrer Kinder Brot in dieser Zeit verschafft hat, noch 10 Monate nach Ablauf der 10 Jahre warten. Dieses scheint eine große Härte des Gesetzes. Aus den Motiven[25]) ergibt sich der Zweck dieser 10 Monate langen Wartezeit; man will die Ungewißheit der Abstammung bei ehelichen Kindern verhüten. In unserem Falle ist es aber ganz unmöglich, anzunehmen, daß die von der Frau innerhalb 10 Jahren geborenen Kinder von ihrem früheren Ehemann erzeugt sind. Und selbst bei der kürzesten Frist, der Seeverschollenheit in der Ostsee von einem Jahr, sind die 302 Tage, innerhalb deren ein von dem Ehemann erzeugtes Kind geboren werden kann, bereits abgelaufen. Denn in den Fällen der Kriegs-, See- und Unfallverschollenheit ist die zehnmonatliche Frist schon aus dem Grunde gewahrt, weil die Todeserklärung hier erst zulässig ist ein Jahr nach Ablauf der ein-, zwei- oder dreijährigen Frist. Somit hat die Wartezeit praktische Bedeutung allein bei der gewöhnlichen Verschollenheit. Denn hier wird als Todestag der Tag festgesetzt, an dem die Todeserklärung zulässig ist. Sagen wir z. B. am 1. 1. 1909; das Ausschlußurteil wird am 1. 4. 1909 erlassen; dann kann der zurückbleibende Teil nicht am 1. April sich wiederverheiraten, sondern erst nach 10 Monaten seit Zulässigkeit der Todeserklärung, also am 2. 11. 1909, da für den Beginn der Fristen die allgemeine Bestimmung des § 187 gilt, wonach bei Berechnung einer Frist der Tag nicht mitgerechnet wird, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Zieht man nun in Betracht, daß der Gesetzgeber in Satz 2 des § 1313 eine Befreiung von der Wartezeit vorsieht, so kann von einer Härte des Gesetzes nicht die Rede sein. Denn einmal wird dieser Fall praktisch selten vorkommen, und dann wird die Ehefrau von der Befreiungsnachsuchung Gebrauch machen. Ferner ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde einzelne Schriftsteller[26]) hier eine Nichtanwendung des § 1313 sehen wollen. Denn grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß einmal vorhandene gesetzliche Bestimmungen auch anzuwenden sind in den betreffenden Fällen. Wozu wären sie sonst vorhanden?

Die Anfechtung der Todeserklärung hat auf eine bereits abgeschlossene neue Ehe selbst dann keine Wirkung, wenn die Todes-

---

[25]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 18.

[26]) Frantzen, Wirkungen der Todeserklärung S. 26; Wenck, Verschollenheit und Todeserklärung S. 53. Der Ansicht des Verfassers sind Planck Anm. zu § 1313; Staudinger Anm. zu § 1313; Schmidt Anm. zu § 1313.

erklärung durch Urteil aufgehoben wird; vielmehr bleibt die frühere Ehe auch in diesem Falle aufgelöst (§ 1348 Abs. 2 Satz 2). Eine andere Wirkung hat dagegen die Anfechtung einer Todeserklärung, wenn der zurückgebliebene Ehegatte die neue Ehe noch nicht eingegangen hat, sondern sie erst einzugehen beabsichtigt. Für diesen Fall hat § 1349 ein besonderes aufschiebendes („darf nicht") Ehehindernis aufgestellt. Denn es wäre möglich, daß die Todeserklärung aufgehoben würde und damit eine Wiederverheiratung ausgeschlossen wäre. Wird die Ehe trotzdem eingegangen, so bleibt sie gültig, wenn nicht der für tot Erklärte noch lebt und beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Opet, Planck und Schmidt[27]) behaupten, daß der Grund, auf der die Anfechtungsklage beruht, bedeutsam ist, und zwar, daß eine Anfechtungsklage, die nur auf eine Berichtigung des Zeitpunkts des Todes gerichtet ist, hier nicht in Betracht käme; denn die betreffende Klage würde nicht gegen die „Todeserklärung selbst" gehen, „sondern nur gegen die Feststellung des Zeitpunkts des Todes", während § 1349 die Anfechtung des Urteils voraussetzt. Demgegenüber ist zu sagen, daß im Wortlaut des Gesetzes eine solche Auslegung nicht zu finden ist. § 1349 spricht ganz allgemein von einer Anfechtung des Todeserklärungsurteils im Wege der Klage, und diese ist nach § 973 ZPO. außer den Fällen des § 957 Abs. 2 ZPO. auch dann vorhanden, „wenn die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt ist". Es ist also gleichgültig, ob die Todeserklärung nach § 973 ZPO. oder aus den in § 957 angegebenen formellen Gründen angefochten wird; es ist auch gleich, ob die Anfechtungsklage erst nach Ablauf der Frist (§§ 958 u. 976 ZPO.) erhoben wird.[28]) Ebenfalls ist es gleich, wer die Klage erhebt; denn § 974 ZPO. sagt, daß jeder berechtigt ist.

Das Ehehindernis fällt fort, wenn die Anfechtungsklage erst nach Ablauf von 10 Jahren erhoben wird (§ 958 Abs. 2 ZPO. und § 1349), und ferner, wenn die Anfechtungsklage durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist oder die Klage zurückgenommen wurde. Der zurückgebliebene Ehegatte kann nicht die Anfechtungsklage erheben, wohl aber als Partei nach § 974 ZPO. oder auch als Nebenintervenient (§ 66 ZPO.) an dem Verfahren teilnehmen.

---

[27]) Opet-Blume § 1349 Anm. 1b; Planck § 1349 Anm. 1; Schmidt § 1349 Anm. 2.

[28]) Staudinger § 1349 Anm. 2.

b) Auflösung der alten Ehe.

aa) Zeitpunkt der Auflösung.

In den besonderen Vorschriften des 4. Titels des Familienrechts finden wir die Einwirkung der Todeserklärung im Falle der Wiederverheiratung. Zwar ist im Gesetz eine solche nicht ausdrücklich gestattet, doch aus § 18 zu folgern, nach dem auch betreffs der Ehe die Vermutung gilt, daß der Verschollene gestorben sei, und zwar an dem im Todesurteil vom Richter bestimmten Tage. Man hat vielfach der Anwendung des § 18 auf § 1348 widersprochen und behauptet, § 1348 bestimme, daß die Ehe des für tot Erklärten bis zur Wiederverheiratung des andern Ehegatten fortbestände. Und zwar wird behauptet, daß die Bestimmung des § 1348, mit der Schließung der neuen Ehe werde die alte aufgelöst, andrerseits auch ausdrücke, daß die frühere Ehe bis zur Wiederverheiratung fortdauere. Diese Ansicht, daß die Vermutung des § 18 nicht auch für § 1348 gelten soll, kann klar widerlegt werden, wenn man auf die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen zurückgreift. Im 1. Entw. sprach der § 1235 Abs. 1 die Wirkung betreffs der Ehe noch ausdrücklich aus,[29]) die aber von der 2. Kommission als selbstverständlich gestrichen wurde.[30]) Trotzdem hat das Kammergericht[31]) behauptet, daß betreffs der Ehe die Wirkung der Todeserklärung nach § 1348 eintreten solle, so daß in § 1348 Abs. 2 gesagt würde, daß die frühere Ehe bis zur Wiederverheiratung fortbestände. Diese Ansicht beruht auf einer falschen Schlußfolgerung. Denn § 1348 bestimmt für die Zeit vor der Wiederverheiratung gar nichts, sondern bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 18, so daß eine neue Ehe nicht nichtig ist nach § 1326, sondern daß im Gegenteil die Voraussetzung des § 1309 (die frühere Ehe muß aufgelöst sein) zur Eingehung einer neuen Ehe gegeben ist. Mithin ist bis zur Wiederverheiratung, solange der tatsächliche Sachverhalt nicht feststeht, ungewiß, ob die frühere Ehe fortbesteht oder durch den Tod des Verschollenen aufgelöst ist, so daß für diese Zeitspanne die Vermutung des § 18 in Anwendung kommt.[32]) Nun kann aber die Todeserklärung allein eine Ehe nicht auflösen — insofern hat sie nicht die gleiche Kraft wie eine Sterbeurkunde —, aber andrerseits besteht die Ehe bis zur Wiederverheiratung auch nicht fort, sondern die Ehe

[29]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 11.
[30]) Prot. bei Mugdan Bd. 4 S. 692.
[31]) KG. 1902 bei Mugdan und Falkmann, Rechtspr. d. OLG. Bd. 6 S. 154.
[32]) Fuchs in Beitr. zur Erläuterung des deutschen Rechts 1903 S. 757.

gilt[33]) als aufgelöst mit dem Zeitpunkt, den der Richter als Todestag festgesetzt hat. „Und es war nur die Verneinung der Nichtigkeit der neuen Ehe, die die Bestimmung des § 1348 Abs. 2 notwendig machte.[34]) Die Ehe gilt also nicht als fortdauernd, sondern gemäß der Vermutung des § 18 in dem im Urteil festgesetzten Zeitpunkt als aufgelöst, aber auch nur solange die nach § 18 begründete Todesvermutung unwiderlegt fortbesteht. Hat der zurückgebliebene Ehegatte nach der Todeserklärung des Verschollenen von dem Recht der Wiederverheiratung Gebrauch gemacht, so müßte diese neue Ehe als Doppelehe gemäß § 1326 nichtig sein, wenn nicht § 1348 für diesen Fall aus Billigkeitsrücksichten die frühere durch Schließung der neuen für endgültig aufgelöst erklärt, allerdings unter anderen noch zu erläuternden Voraussetzungen.

bb) Wirkung auf die Stellung der von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kinder.

Diese Feststellung, daß § 18 auch in Anbetracht der Ehe gilt, gewinnt ganz besondere praktische Bedeutung bei der Frage nach der Stellung der von einer Frau nach der Todeserklärung ihres Mannes geborenen Kinder, die einen großen Streit in der juristischen Theorie und Praxis hervorgerufen hat. Diejenigen, die die frühere Ehe erst mit Eingehung der neuen als aufgelöst betrachten,[35]) mußten den von der nicht wiederverheirateten Frau geborenen Kindern auch die Stellung von ehelichen geben (diese Konsequenz zogen sie aber nur zum Teil); § 1591 besagt, daß ein Kind ehelich ist, wenn die Frau es vor oder während der Ehe vom Ehemann empfangen hat und es nach Eingehung der Ehe geboren wird. Nach diesem Satz ist auch ein Kind, das innerhalb 302 Tagen nach dem im Urteil festgesetzten Todestag geboren wird, als noch während der Ehe für empfangen vermutet, ein eheliches Kind. Dagegen ist nach der von uns vertretenen Ansicht, daß mit dem festgesetzten Todestag die Ehe als

---

[33]) Ritter in der Zeitschr. des Rhein-preuß. Amtsrichtervereins, Cöln 1904, Nr. 3 u. 4 S. 138. Von diesem „gelten" oder von „einer Vermutung der Auflösung" sprechen auch Hellwig, DJZ. 1904 S. 834 und Hedemann, Die Vermutung S. 310.

[34]) Mallmann, Zeitschr. f. deutsches bürgerl. R. und französisches Zivilrecht Bd. 37 Heft 6 S. 352.

[35]) Dernburg Bd. 4 S. 80 Anm. 10; Hachenburg, Vorträge S. 344; Boschan, DJZ. 1903 S. 77; Endemann Bd. 2 S. 668; KG. a. a. O. S. 154; Lehmann bei Hirth 1901 Nr. 2 S. 156; Opet-Blume, Komm. S. 85; Planck, Komm. § 1348 Anm. 2.

aufgelöst gilt, ein Kind, das nach dem 302. Tage geboren wird, als ein uneheliches anzusehen. Was nun die Stellung des binnen 302 Tagen nach dem Todestag geborenen Kindes betrifft, so kann seine Unehelichkeit gemäß § 1593 nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist. Will nun eine dritte Person die Unehelichkeit eines solchen Kindes geltend machen, so kann sie leicht beweisen, daß das Anfechtungsrecht im Augenblick des vermuteten Todes nicht verloren gegangen ist, da es gar nicht einmal entstanden ist, weil ja der Ehemann als in dem Zeitpunkte für gestorben gilt. Wir kommen also zu dem Resultat, daß die nach dem 302. Tage geborenen Kinder unehelich sind, die vor dem 302. Tage zwar ehelich sind, aber ihre Ehelichkeit angefochten werden kann.[36])

Alle diese Betrachtungen sind unter dem Gesichtspunkt angestellt, daß die Vermutung des § 18 aufrechterhalten wird. Es ist aber auch der Fall zu beleuchten, daß diese Vermutung widerlegt wird, daß also der für tot Erklärte zurückkehrt. Wir haben gesehen, daß die nach dem 302. Tage geborenen Kinder unehelich sind, die also vom Erzeuger legitimiert werden können. Mit dem Moment, in dem der für tot Erklärte wieder auftaucht, fällt zwar die Voraussetzung der Legitimation, die uneheliche Geburt, nicht fort; denn die Vermutung des § 1591 Abs. 2 kann nicht Platz greifen; aber solange der Ehemann lebt, kann die Unehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes nur von ihm geltend gemacht werden (§ 1593). Die Kinder sind aber während der Ehe geboren, da nun feststeht, daß die erste Ehe erst mit Schließung der zweiten Ehe aufgelöst wurde (§ 1348). Der Erzeuger konnte also die Unehelichkeit nicht geltend machen und die Kinder auch nicht legitimieren; denn sie gelten als Kinder der ersten Ehe. Wir sehen, daß man hier zu einem merkwürdigen Resultat kommt, bei dem offenbar eine Lücke im Gesetz vorliegt; denn macht der für tot Erklärte von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, so gelten die Kinder als eheliche und erhalten seinen Namen. Doch wird dieser Fall überaus selten eintreten, da anzunehmen ist, daß im allgemeinen der für tot Erklärte von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch machen wird. Er muß es ausüben binnen Jahresfrist seit Kenntnis der Geburt (§ 1594). Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungs-

---

[36]) Derselben Ansicht Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 60 S. 196; Fuchs in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 753; Kohler Bd. 1 S. 300; Meisner, Komm. § 1348 Anm. 8; Neubecker, DJZ. 1903 S. 101; Olshausen, DJZ. 1903 S. 149; Ritter, Zeitschr. des Amtsrichtervereins Nr. 3 u. 4 S. 337; anders Boschan, DJZ. 1903 S. 77 und KG. a. a. O. S. 154.

klage oder nach dem Tode des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

cc) Voraussetzungen der Auflösung der alten Ehe.

§ 1348 Abs. 1 besagt, daß mit Eingehung der neuen Ehe die frühere endgültig aufgelöst ist; vorausgesetzt wird allerdings einmal, daß beide Ehegatten nicht wissen, daß der für tot Erklärte noch lebte, im Gegensatz zum 1. Entw.,[37]) der die neue Ehe für schon nichtig erklärt bei Bösgläubigkeit des überlebenden Ehegatten. Man hat mit Recht diese Bestimmung fallen gelassen, um den gutgläubigen Teil zu schützen; denn sonst würde der Gutgläubige durch die aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Nachteile ebenso getroffen wie der Bösgläubige. Bösgläubigkeit ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch also nur dann vorhanden, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung wissen, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Es genügt zur Kenntnis nicht ein Vermuten oder Wissenmüssen, sondern es wird positives Wissen gefordert. Wissen beide Ehegatten im Zeitpunkte der Eheschließung, daß der für tot Erklärte an dem im Urteil festgesetzten Todestag noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er auch im Moment der Eheschließung gelebt hat; dann ist die neue Ehe nach §§ 1309 u. 1326 nichtig. Ist nun aber der für tot Erklärte in diesem Augenblick tatsächlich nicht mehr am Leben (also nach der Todeserklärung aber vor der Eheschließung gestorben), so ist die neue Ehe trotz der Bösgläubigkeit beider Ehegatten gültig;[38]) denn die frühere Ehe ist schon vor Eingehung der neuen durch Tod gelöst. Stirbt dagegen der Verschollene erst nach der Eheschließung, so bleibt die neue Ehe — die Bösgläubigkeit beider Ehegatten vorausgesetzt — auch nichtig.

Eine weitere Voraussetzung für die Gültigkeit der neuen Ehe ist, daß sie formell und materiell gültig ist. Obwohl Dernburg[39]) und einige andere die frühere Ehe auch durch eine neue nichtige aufgelöst sein lassen wollen, muß man doch diese Ansicht bekämpfen. Man kann zwar die entgegengesetzte Ansicht nicht auf eine ausdrückliche Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs stützen. Doch ist schon aus dem Zusammenhang des § 1348 Abs. 1. u. 2 zu entnehmen, daß die frühere Ehe durch Schließung der neuen Ehe nur gelöst ist, wenn diese ihrerseits nicht aus irgendwelchen Gründen nichtig

---

[37]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 342.
[38]) Planck S. 73 Anm. 1; Staudinger S. 104 Anm. 3.
[39]) Dernburg, Festschrift S. 8 ff.; Jacobi S. 48; Meisner, Komm. S. 55

ist. Ganz klar ergibt sich aber dieses Resultat aus den Motiven, die im folgenden näher herangezogen werden sollen. Dernburg allerdings verwirft hier die Motive, indem er meint, daß nur der Wille des Gesetzes maßgebend sei, und dieses sage, „mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst". Nach diesem Gesetzestext kommt Dernburg zu dem Resultat, daß auch „Schließung einer neuen nichtigen Ehe Schließung einer Ehe sei",[40] indem er auf den Wortlaut der §§ 171 u. 338 StGB. hinweist, die beide zur Eheschließung den formalen Akt der Eheschließung erfordern. Da nun aber auch § 1348 Abs. 2 in seinem Wortlaut dem der §§ 171 u. 338 StGB. gleicht, so könne man hier doch nicht etwas anderes meinen als im Strafgesetzbuch. Nun sind die beiden Begriffe aber nicht identisch, wie Dernburg meint: das Strafgesetzbuch bestraft schon wegen Bigamie, wenn jemand eine neue Ehe formell geschlossen hat — die frühere braucht nicht gültig, sie kann auch nichtig sein —, während das Bürgerliche Gesetzbuch gemäß § 1326 ausdrücklich Gültigkeit der ersten Ehe verlangt zum Tatbestand der Doppelehe. Betrachten wir die Motive, so sagt der 1. Entw., daß die frühere Ehe selbst dann aufgelöst bleibe, wenn die neue Ehe anfechtbar und angefochten sei, und andrerseits, daß die frühere nicht aufgelöst sein solle, wenn die neue Ehe nichtig ist. Der 2. und 3. Entw.[41] hatten im ganzen dieselbe Bestimmung; der dritte fügt noch hinzu, daß die frühere Ehe auch nicht aufgelöst sein solle, wenn die neue infolge Rückkehr des für tot Erklärten angefochten wird. Es wurden noch mehrere Anträge gestellt, die die strittige Frage regeln sollten, von denen aber keiner angenommen wurde. Während wir also sehen, daß in den Motiven einzelne Bestimmungen festgesetzt waren, hat das Bürgerliche Gesetzbuch keine derselben aufgenommen. Daraus ist jedoch nicht zu entnehmen, daß man durch Streichung dieser Punkte die Frage im entgegengesetzten Sinne entscheiden wolle. Aus welchem Grunde man diese Punkte gestrichen hat, ist zweifelhaft. Dernburg meint, man habe die Lösung der Frage der Wissenschaft und Praxis überlassen wollen; dies ist wohl kaum anzunehmen; eher wird man der Überzeugung gewesen sein, daß eine genaue Regelung dieser Frage nicht notwendig gewesen sei, da ja hier die Grundregeln über die Nichtigkeit einer Ehe in Betracht kämen. Ist also die neue Ehe nichtig, so ist die frühere nicht aufgelöst worden; und ist die neue Ehe nach § 1350 anfechtbar, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen, so daß es nicht zu einer neuen Ehe gekommen ist und die frühere noch

---

[40] Dernburg, Festschrift S. 11.
[41] Mot. bei Mugdan S. 341; Prot. bei Mugdan S. 931.

weiter besteht. Somit löst sowohl eine anfechtbare, mithin als nichtig anzusehende Ehe, ebenso wie eine von Anfang an nichtige Ehe nicht die frühere auf. Dieser von der überwiegenden Anzahl Juristen vertretenen Ansicht[42]) ist doch wohl der Vorzug zu geben, denn die andere Ansicht kommt zu praktisch ganz unmöglichen Folgen. Denn nach Dernburgs Ansicht würde, wenn die neue Ehe nichtig ist, überhaupt keine Ehe bestehen, weder die frühere noch die neue, so daß der doppelt verheiratete Ehegatte von beiden Ehen befreit, nun eine dritte Ehe eingehen könnte.[43]) Wenn auch dieser Fall, wie Dernburg meint, selten vorkommen wird, so ist das doch kein Grund zu seiner Ausschließung, und es ist kaum anzunehmen, daß eine solche Möglichkeit vom Gesetzgeber gewollt war, die außerdem mit dem Zwecke des Anfechtungsrechts (§ 1350) im Widerspruch steht. Andrerseits muß man Dernburg zustimmen, wenn er sagt, daß bei der von uns vertretenen Ansicht eine große Härte für den zurückgebliebenen Ehegatten vorliegen kann, wenn dessen neu eingegangene Ehe aus irgendeinem Grunde für nichtig erklärt worden ist und seine frühere Ehe nicht aufgelöst ist. Kehrt der für tot Erklärte zurück, so muß er mit diesem die frühere Ehe fortsetzen, was dann unbillig erscheinen könnte, wenn der für tot Erklärte ein Vagabund war und durch eigenes Verschulden in der Ferne sich herumgetrieben hat. Doch muß man hier einwenden, daß der zurückgebliebene Ehegatte Scheidung verlangen kann auf Grund böswilliger Verlassung[44]) (§ 1567), oder daß er, sofern er anfechtungsberechtigt ist, die alte Ehe nach § 1350 (§§ 1331—1335) anfechten kann.

c) Anfechtung der neuen Ehe.

Außerordentlich wichtig ist die Frage, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn der für tot Erklärte plötzlich wieder auftaucht. Ist der zurückgebliebene Ehegatte keine neue Ehe eingegangen, so ist die frühere auch nicht aufgelöst, sondern bestehen geblieben, so daß sie jetzt fortgesetzt werden kann. Wie aber, wenn der zurückgebliebene Ehegatte sich inzwischen wieder verheiratet hat? Soll da die frühere noch gelten oder die neue gültig sein? Auf ersterem Standpunkt steht das kanonische Recht, das der Todeserklärung keine auflösende Wirkung für die frühere Ehe beilegte. Das Bürgerliche Gesetzbuch nimmt den entgegengesetzten Standpunkt ein

---

[42]) Endemann Bd. 2 S. 669; Hachenburg S. 345; Opet-Blume S. 85 Anm. 2; Planck Bd. 4 S. 87 Anm. 4; Schmidt-Habicht S. 141; Staudinger Bd. 4 S. 105 Ziff. 5.

[43]) Dernburg, Festschrift S. 23.

[44]) Hachenburg S. 345.

und erklärt die neue Ehe ohne Rücksicht auf die Rückkehr des für tot Erklärten für gültig. Daraus ergibt sich für den zurückgebliebenen Ehegatten eine unangenehme Stellung: trennt er sich von seinem neuen Ehegatten, so kann dieser wegen böswilliger Verlassung auf Scheidung klagen (§ 1567). Verharrt er andrerseits bei ihm, so macht er sich nach dem Kirchenrecht des Ehebruchs schuldig. Es ist klar, daß diesem Zwiespalt ein Ende gesetzt werden mußte. Der 1. Entw.[45]) hatte die neue Ehe für unbedingt gültig erklärt und eine Auflösung derselben aus irgendwelchen Gründen nicht vorgesehen. Der 2. Entw.[46]) ist auf Grund praktischer Erwägungen zu einem anderen Resultate gekommen, namentlich in Rücksicht auf Gewissensbedenken der neuen Ehegatten, seien sie religiöser Natur oder seelischer.[47]) Aus diesem Grunde hat man den beiden Ehegatten der späteren Ehe ein Anfechtungsrecht gegeben. Unwillkürlich taucht dabei die Frage auf, ob der zurückkehrende für tot Erklärte die neue Ehe nicht auch anfechten kann? So war es im code civil geordnet (Art. 139), und zwar hatte dort nur der für tot Erklärte ein Anfechtungsrecht.

Indem das Bürgerliche Gesetzbuch dem für tot Erklärten ein Anfechtungsrecht nicht gewährt hat, ging es von rein praktischen Beweggründen aus. Im allgemeinen wird nämlich der für tot Erklärte selbst schuld sein an der Todeserklärung, sei es durch dolus oder Fahrlässigkeit; denn bei unseren heutigen ausgezeichneten Verkehrsverhältnissen ist eine Verschollenheit ohne Schuld des Betreffenden kaum denkbar, da selbst mit den entlegensten Inseln ein mindestens einmal jährlicher Verkehr aufrechterhalten wird. Und es ist nicht einzusehen, warum der meistens schuldige für tot Erklärte den Bestand einer neuen, oft glücklichen Ehe zu gefährden die Möglichkeit haben solle. Doch hat der Zurückgekehrte in einem Falle das Recht, die Nichtigkeitsklage zu erheben, nämlich wenn er nachweisen kann, daß beide Ehegatten bei Schließung der neuen Ehe bösgläubig waren, d. h. bei der Eheschließung wußten, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat (§ 1348). War nur einer der Ehegatten bösgläubig, so ist die neue Ehe zwar gültig, doch macht sich der bösgläubige Ehegatte des Verbrechens der Bigamie schuldig[48]) (StGB. S. 171).

---

[45]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 341.

[46]) Prot. bei Mugdan Bd. 4 S. 930.

[47]) Dernburg, Festschrift S. 20 leugnet zwar solchen religiösen oder seelischen Konflikt, wozu jedoch kein Grund vorhanden ist. Warum soll ein solcher seelischer Konflikt, wie ihn u. a. Tennyson in Enoch Arden geschildert hat, in Wirklichkeit nicht vorkommen?

[48]) Endemann S. 669 Anm. 14; Franke, DJZ. 1897 S. 382; Hachenburg S. 345; v. Liszt S. 392 Anm. 2; Rehbein, DJZ. 1897 S. 197; Schmidt § 1348 Anm. 6; Staudinger § 1348 Anm. 8.

Andrerseits erscheint es nicht mehr als recht und billig, daß man neben dem Anfechtungsrecht des Doppelverheirateten auch dem neuen Ehegatten dieses Anfechtungsrecht zugestanden hat; denn auch bei ihm können sich dieselben religiösen oder seelischen Konflikte erheben. Das Anfechtungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Anfechtende keine Kenntnis vom Leben gehabt hat. Man hat daran gedacht, es einem der Ehegatten der neuen Ehe zu geben, und zwar nur, wenn der andere bösgläubig war, damit nicht der gutgläubige Teil wider seinen Willen seine Ehe zerstören lassen müsse; doch ist man aus praktischen Gründen davon abgekommen; die event. eintretende Benachteiligung des neuen Ehegatten ist bedingt durch das Interesse des Doppeltverheirateten, der einen größeren Anspruch auf den Schutz der Gesetze hat.

Für die Anfechtung kommen die §§ 1336—1347 insoweit in Betracht, als in den §§ 1350 u. 1351 keine Abweichungen von denselben normiert sind.[49]) Die neue Ehe kann also angefochten werden, und zwar, wie § 1350 sagt, nur, wenn der für tot Erklärte noch lebt. Man kann sich den Fall denken, daß der für tot Erklärte die Eheschließung des neuen Ehegatten überlebt hat, dann aber gestorben ist; hier kann das Anfechtungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden, sondern der für tot Erklärte muß zur Zeit der Erhebung der Anfechtungsklage leben (§ 1341), und zwar zur Zeit der Zustellung derselben (§ 253 ZPO.).

Ausgeschlossen ist die Anfechtung für denjenigen Ehegatten, der bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot Erklärte noch lebt. Es ist hier betreffs der Kenntnis vom Leben des für tot Erklärten ein Unterschied zu machen gegenüber dem § 1348, wo nur von einem Überleben der Todeserklärung gesprochen wird. § 1350 spricht dagegen von einer positiven Kenntnis vom Leben des für tot Erklärten im Augenblick der Eheschließung. Der Unterschied beruht darin, daß in § 1350 die Ehegatten zwar gewußt haben dürfen, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat, aber auch andrerseits gemeint haben müssen, daß er nach der Todeserklärung auf irgendeine Weise umgekommen ist. Ferner ist das Anfechtungsrecht ausgeschlossen nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit der Kenntnis, daß der für tot Erklärte noch lebt, und zwar beginnt diese Frist zu laufen mit dem Tage, an dem der anfechtungsberechtigte Ehegatte erfährt, daß der für tot Erklärte noch lebt. Wann der Ehegatte diese Kenntnis hat, wird nach dem konkreten Fall zu beurteilen sein; unter Kenntnis wird hier nicht ein Vermuten zu verstehen sein, sondern eine sichere und zuverlässige Kunde. Betreffs der Berechnung der Frist

[49]) Mit Unrecht von Scherer Bd. 4 S. 52 Nr. 95 verneint.

gelten selbstverständlich die Bestimmungen des allgemeinen Teils (§§ 186 ff.). Ein anderer Ausschließungsgrund der Anfechtung liegt vor, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die neue Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot Erklärten Kenntnis erhalten hat. Die Bestätigung unterliegt den Bestimmungen des allgemeinen Teils und bedarf nach § 144 nicht derselben Form wie die Eheschließung; sie ist also formlos, kann mithin also auch in einer konkludenten Handlung gesehen werden. Die Bestimmung des § 1337 über die Bestätigung findet auch hier Anwendung. Der letzte Grund zur Ausschließung der Anfechtung ist gegeben, wenn die neue Ehe durch Tod oder, wie Planck (§ 1350 Anm. 2 b) hinzufügt, durch Scheidung aufgelöst worden ist. Welcher der beiden Ehegatten gestorben ist, ist gleich, im Gegensatz zum § 1338, nachdem nur der Tod des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten eine Anfechtung nach Auflösung der Ehe ermöglicht. Ist nun der neue Ehegatte gestorben, so müssen der zurückgebliebene Ehegatte und der wieder auftauchende für tot Erklärte eine neue Ehe abschließen, wenn sie die alte fortsetzen wollen.

Wird die Ehe angefochten, so kann es zweifelhaft sein, ob die frühere Ehe „wiederauflebt",[50]) ob sie aufgelöst bleibt,[51]) oder ob die frühere Ehe niemals beendigt war und jetzt fortgesetzt wird.[52]) Man hat sich unsrer Ansicht nach der letzteren Meinung anzuschließen. Denn wird die neue Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 1343) und die alte Ehe ist nicht zur Auflösung gekommen, da der Grund der Auflösung, nämlich die Schließung der neuen Ehe, ja fortgefallen ist. Daraus folgt, daß der für tot Erklärte nicht berechtigt war, seinerseits eine neue Ehe einzugehen. Hat er dies doch getan, so ist diese Ehe nach § 1309 nichtig, und zwar ist die Nichtigkeit gemäß § 1329 auf dem Wege der Nichtigkeitsklage geltend zu machen. Daß hier der für tot Erklärte, nachdem er von der Wiederverheiratung des zurückgebliebenen Ehegatten Kenntnis erlangt, sich durch Verheiratung event. der Bigamie schuldig machen kann, erscheint hart. Doch kann man sich damit beruhigen, daß dieser Fall äußerst selten eintreten wird und der für tot Erklärte ja auch nur die Anfechtungsfrist von 6 Monaten abwarten braucht, um eine einwandfreie Ehe einzugehen. Die Ansicht Plancks,

---

[50]) Crome Bd. 4 S. 219 unter Nr. 2; Planck § 1351 Anm. 2 c.

[51]) Dernburg, Festschr. S. 20 ff.

[52]) Endemann Bd. 2 S. 670; Erler, DJZ. 1896 S. 229; Fränkel S. 21; Hellwig, DJZ. 1904 S. 1074; Meisner S. 52; Opet § 1348 Ziff. 5; Schmidt S. 141; Staudinger § 1348 Ziff. 3.

daß die frühere Ehe wiederauflebt, ist nicht zu teilen; denn wird die neue Ehe angefochten, so ist sie nichtig, d. h. als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten; die frühere Ehe kann aber nicht durch ein „Nichts" unterbrochen werden, sondern weil ihrem Weiterbestehen kein Hindernis entgegensteht, besteht sie auch ruhig weiter. Als Beweis gegen Plancks Ansicht kann auch der § 1577 dienen, demgemäß die Frau sofort den Namen ihres früheren Ehegatten annehmen muß. Daß auch Dernburgs Ansicht nicht die richtige ist, geht schon aus dem Unterhaltsanspruch hervor, den der neue Ehegatte gegenüber dem früheren hat, wenn die neue Ehe von dem für tot Erklärten angefochten wird. Diese Bestimmung hat nur Sinn, wenn die frühere Ehe durch die Anfechtung wiederhergestellt wird. Würde die frühere Ehe, wie Dernburg meint, aufgelöst bleiben, so befindet sich der Doppeltverheiratete in derselben Lage wie der neue Ehegatte; warum sollte dann gerade der neue Ehegatte günstiger gestellt werden? Dieser Unterhaltsanspruch (§§ 1578—1582) läßt sich nur erklären, wenn infolge der Anfechtung der neuen Ehe diese nichtig wird, die alte fortbesteht und fortgesetzt wird, wodurch der Doppeltverheiratete seinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten wieder gewinnt. Um den neuen Ehegatten, der nun allein steht, zu entschädigen, hat man ihm diesen Unterhaltsanspruch gewährt. Geltend gemacht werden kann er nur, wenn der für tot Erklärte die neue Ehe anficht, nicht etwa auch, wenn der neue Ehegatte sie anficht. Entzogen aber wird ihm dieser Unterhaltsanspruch, wenn er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat.

Sind Kinder aus der neuen, für nichtig zu erklärenden Ehe vorhanden, so gelten sie nach § 1699 (der sogen. Putativehe) für eheliche, „sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung kannten", d. h. es genügt für die Ehelichkeit der Kinder, wenn ein Ehegatte gutgläubig war. Wußten der Vater oder die Mutter oder beide Eltern, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat, so verlieren diese ihre Rechte gegenüber den Kindern, und es treten die Folgen der §§ 1701 ff. ein. Was das Verhältnis der Ehegatten der früheren Ehe betrifft, so haben wir gesehen, daß nach erfolgreicher Anfechtung ihre Ehe fortgesetzt wird, womit der für tot Erklärte dem zurückgebliebenen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat (§ 1360). Wird die neue Ehe nicht angefochten, so kann der Unterhaltsanspruch gegenüber dem für tot Erklärten auch nicht geltend gemacht werden. Ist infolge der Nichtigkeitserklärung die neue Ehe nichtig und die frühere wieder eingetreten, so kann der für tot Erklärte gegen den Doppeltverheirateten auf Scheidung klagen, sofern derselbe

bei Schließung der neuen Ehe wußte, daß der frühere Ehegatte noch lebte (§ 1565).

Für das Verhältnis der Ehegatten der neuen Ehe tritt § 1345 nach erfolgreicher Anfechtung in Kraft; hiernach kann der Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war, von dem andern Bösgläubigen verlangen, daß ihre vermögensrechtlichen Beziehungen so geregelt werden, als wenn die Ehe geschieden wäre und der Bösgläubige für allein schuldig erklärt worden wäre. Danach hätte der Doppeltverheiratete auch einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten der neuen Ehe, mithin einen doppelten, da der Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehegatten auch hier in Geltung kommt. Dies ist mit Planck[53]) nicht anzunehmen; lebt der frühere Ehegatte zur Zeit der Nichtigkeitserklärung der neuen Ehe, so erlischt der Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ehegatten der neuen Ehe nach § 1581: „Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten". Mit Recht stellt man die Wiederverheiratung hier dem Fortsetzen der Ehe gleich. Es wäre eine merkwürdige Bevorzugung des Doppeltverheirateten durch das Gesetz, wenn man dies nicht annehmen wollte. Hat der neue Ehegatte der neuen Ehe dieselbe angefochten (nach § 1350), so hat der Doppeltverheiratete keinen Anspruch auf Unterhalt gegen ihn; denn der Doppeltverheiratete ist ja durch den Unterhaltsanspruch gegenüber dem für tot Erklärten gedeckt. Und auch der neue Ehegatte hat dann keinen Anspruch auf das Sonderrecht des § 1351, weil er sich durch die Anfechtung seiner Stellung als Ehegatte begeben hat.[54]) Doch kann er event. gegenüber dem bösgläubigen Ehegatten nach Maßgabe des § 823 Abs. 2 einen Anspruch auf Schadensersatz erheben. Was den Unterhaltsanspruch des für tot Erklärten betrifft, so kann dieser ihn gegenüber dem Doppeltverheirateten geltend machen (§ 1360), wenn die neue Ehe für nichtig erklärt worden ist. Ist die neue Ehe nicht angefochten, also gültig, so kann der für tot Erklärte keinen Unterhaltsanspruch geltend machen; wohl aber kann er, wenn der zurückgewiesene Ehegatte die neue Ehe bösgläubig einging, event. einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 geltend machen.[55])

Zu betrachten wäre noch die Wirkung der Anfechtung resp. Nichtigkeitserklärung der neuen Ehe auf Rechtsgeschäfte, die die Ehegatten der neuen Ehe mit Dritten abgeschlossen haben. Es kommen hier die Bestimmungen des § 1344 in Betracht, demgemäß

---

[53]) Planck § 1351 Anm. 1.
[54]) Meisner S. 56.
[55]) Scherer S. 53.

der gutgläubige Dritte, der sich auf die Gültigkeit der Ehe verließ, geschützt wird; nicht kann er sich jedoch auf den Schutz dieses Paragraphen berufen, wenn er Kenntnis von der Anfechtbarkeit der Ehe hatte, die der Kenntnis von der Nichtigkeit (§ 142 Abs. 2) gleichsteht. Es genügt zur Entziehung dieser Rechtswohltat, wenn er Kenntnis von der Anfechtbarkeit hatte, wenn er also wußte, daß der für tot Erklärte noch lebte, ohne daß diese Anfechtung schon geltend gemacht zu sein brauchte. Planck[56]) hält eine Kenntnis der Anfechtbarkeit dann für gegeben, wenn dem Dritten das Leben des für tot Erklärten im Moment der Schließung der neuen Ehe bekannt war. Opet[57]) fordert dagegen Kenntnis vom Leben des für tot Erklärten in dem für die Kenntnis des § 1344 maßgebenden Zeitpunkte; also zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit. Die erstere Ansicht scheint die richtige zu sein; denn die neue Ehe ist anfechtbar bereits, wenn sie eingegangen wird, sofern der für tot Erklärte in diesem Augenblick noch lebt, und sie bleibt anfechtbar, solange der für tot Erklärte am Leben bleibt. Mithin kannte der Dritte, wenn er die Anfechtbarkeit kannte, auch die Nichtigkeit der neuen Ehe, und es steht im dann nicht der Schutz des § 1344 zur Seite.

Ist aus der früheren Ehe ein gemeinschaftliches Kind vorhanden und der zurückgebliebene Ehegatte geht nach erfolgter Todeserklärung eine neue Ehe ein, so hat er für das Kind zu sorgen. Jetzt kehrt der für tot Erklärte zurück, ohne daß die neue Ehe infolge Anfechtung oder aus sonstigen Gründen nichtig wird. Dann steht dem für tot Erklärten die Sorge für das gemeinschaftliche Kind zu (§ 1606 Abs. 2). § 1352 bestimmt nun, daß wenn die geschilderten Voraussetzungen gegeben sind, so soll „das Verhältnis zwischen den Gatten der aufgelösten Ehe in Beziehung auf den einem gemeinschaftlichen Kinde zu gewährenden Unterhalt nach Maßgabe des § 1585 ebenso behandelt werden, wie wenn die Ehe zwischen ihnen geschieden wäre".[58]) Bei Anwendung dieser Bestimmung ist es gleich, ob „die Mutter der zurückgekehrte oder der zurückgebliebene Ehegatte der früheren Ehe ist".[59])

2. Auf güterrechtliche Verhältnisse.

Nach § 1911 kann einem abwesenden Volljährigen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Abwesenheitspfleger bestellt werden

[56]) Planck § 1350 Anm. d, a.
[57]) Opet § 1350 Anm. 7.
[58]) Planck § 1352.
[59]) Opet § 1352.

für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen. Dieser Abwesenheitspfleger ist die eine Voraussetzung für Nr. 5 des § 1418; die zweite ist die Nichtaussicht auf eine baldige Aufhebung der Pflegschaft. Ob diese letztere „Nichtaussicht" vorhanden ist, darüber wird der Richter im konkreten Fall zu entscheiden haben; abhängig wird diese Entscheidung sein von der mutmaßlichen Ursache der Abwesenheit und der Länge derselben. Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben, so kann die Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen (§ 1418 Nr. 5). § 1911 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß ein Abwesenheitspfleger insbesondere zu bestellen ist, wenn der Abwesende durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben. Gesetzt den Fall, daß diese Umstände nicht eingetreten sind, ist dann der Beauftragte oder Bevollmächtigte berechtigt, die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu verlangen? Dieser von Staudinger[60]) vertretenen Ansicht kann man wohl kaum zustimmen. Vielmehr muß der Abwesenheitspfleger des § 1418 Nr. 5 für das ganze Vermögen des Mannes bestellt sein, wie dies in § 1418 Nr. 4 bestimmt ist und auch aus den Motiven[61]) hervorgeht. Wird das Urteil auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erlassen, so enden diese mit Rechtskraft des Urteils (§ 1418 Abs. 2); denn dieses besitzt konstitutive Kraft, die Dritten gegenüber mit der Eintragung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister in Kraft tritt (§§ 1431 u. 1435). Die Gütertrennung ihrerseits tritt nach § 1426 mit der konstitutiven Wirkung des Urteils ein. Eine Ausnahme von dieser konstitutiven Wirkung des Urteils ist in § 1422 festgesetzt, der aber nur für das „obligatorische Verhältnis unter den Ehegatten"[62]) in Betracht kommt und dessen Folgen weiter unten bei der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes (§ 1425) zu besprechen sein werden.

Neben diesem ersten Fall der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf Klagantrag der Frau ist in § 1420 ein gesetzlicher Endigungsgrund für die Verwaltung und Nutznießung des Mannes normiert, und zwar tritt diese ein mit dem Zeitpunkt, der als Todestag des Mannes gilt. Wir haben hier eine über die bloße Vermutung hinausgehende Wirkung der Todeserklärung. Es ist eine definitive Endigung der Verwaltung und Nutznießung gegeben; kehrt der für tot erklärte Ehemann

---

[60]) Staudinger § 1418 Anm. 3c.

[61]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 165; Planck § 1418 Anm. 7; Opet § 1418 Anm. 6; Schmidt § 1418 Anm. 6b.

[62]) Rocholl S. 169.

wieder, so bleibt die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung grundsätzlich bestehen; es besteht Gütertrennung, die mit dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem die Verwaltungsgemeinschaft endigte. Der Ehemann kann jedoch nach § 1425 Abs. 1 Satz 2 auf Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft klagen; natürlich aber nur dann, wenn die Ehefrau inzwischen keine neue Ehe eingegangen ist, denn die in § 1425 Abs. 1 Satz 2 normierte Ausnahme von der grundsätzlichen Beendigung der Verwaltung und Nutznießung durch die Todeserklärung des Mannes (§ 1420) gilt nicht für den Fall, daß die frühere Ehe durch Eingehung einer neuen Ehe aufgelöst ist. Der für tot Erklärte kann von diesem Klagerecht also Gebrauch machen, einmal, wenn die Ehefrau keine neue Ehe einging, aber seine Verwaltung und Nutznießung nach § 1418 Nr. 5 aufgehoben wurde, und in dem Falle, daß die Ehefrau eine neue Ehe einging, dieselbe aber nach § 1350 infolge Anfechtung für nichtig erklärt wurde; denn hier bleibt zwar die frühere Ehe fortbestehen, aber die Nichtigkeit der inzwischen eingegangenen Ehe bewirkt nicht ohne weiteres, daß auch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes kraft Gesetzes wieder eintritt, sondern es bedarf vielmehr der Klage des Mannes auf Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung. Dieses Klagerecht fällt fort, wenn die beiden Ehegatten inzwischen einen Ehevertrag abgeschlossen haben. Es ist hier dem Ehegatten keine Frist vorgeschoben, nach deren Ablauf er dieses Rechts verlustig ginge.[63]) Die Frau kann ihm auch keine Frist setzen, wohl aber kann der Mann auf die Ausübung seines Klagerechts verzichten.

Der Mann hat die sich aus § 1425 Abs. 2 ergebenden Rechte, die auf § 1422 beruhen. Danach ist der Mann berechtigt, das eingebrachte Gut zurückzuverlangen und die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen (§ 1373) einschließlich dessen, was die Frau nach § 1363 erworben hat; auch die Nutzungen dieses Gutes sind dazu zu rechnen, soweit sie noch vorhanden sind und nicht die Frau mit ihnen die auf den Mann fallenden Lasten beglichen hat, was sie zu beweisen hat (§§ 1384—1389). Das Vorbehaltsgut behält die Frau selbstverständlich, und zwar einmal das, was bei Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung Vorbehaltsgut war, und dann, wie § 1425 Abs. 2 ausdrücklich hinzufügt, auch das, was ohne die Aufhebung Vorbehaltsgut geworden wäre.[64])

Das Verhältnis der Frau zu Dritten, wie von ihr eingegangene Verbindlichkeiten oder getroffene Verfügungen werden

[63]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 166.
[64]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 167.

hiervon nicht berührt, da § 1422 nur das obligatorische Verhältnis unter den Ehegatten regelt.[65]) Mithin können sich die Gläubiger der Frau an das eingebrachte Gut halten (§ 1411), doch kann der Mann für diese Verbindlichkeiten Regreß nehmen am Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1415—1417). Wie die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung, so muß auch die Wiederherstellung derselben in das Güterrechtsregister eingetragen werden, um Wirkung zu haben gegen gutgläubige Dritte (§ 1435). Doch kann die Eintragung in das Güterrechtsregister nur stattfinden, wenn seinerzeit die Aufhebung eingetragen worden ist.

Es ist noch der Fall zu betrachten, daß infolge der Anfechtungsklage eine andere Todeszeit festgestellt worden ist. Liegt diese vor dem ursprünglich festgesetzten Todestag, so haben die Erben Anspruch auf den Mehrbetrag der Nutzungen, die durch die Zwischenzeit bedingt sind. Ist der Todestag für eine spätere Zeit festgesetzt, so müssen die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen herausgegeben werden. Die gleichen Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn eine Todeserklärung des Mannes überhaupt nicht erfolgte und der Tod des Mannes auf Grund unrichtiger Angaben angenommen wurde.

§ 1420 gilt nicht für den Fall, daß die Frau für tot erklärt worden ist. Für diesen Fall kommt vielmehr die Vermutung des § 18 in Betracht, wonach mit dem Zeitpunkt des Todes auch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes endet. Es treten besonders in erbrechtlicher Beziehung dieselben Folgen ein, als sei die Ehe durch Tod aufgelöst. Ergibt sich später, daß die Frau noch lebt, so müssen die gezogenen Folgen dem wahren Sachverhalt weichen: die für tot erklärte Frau nimmt ihr Vermögen wieder in Anspruch (§§ 2031, 2370), so daß auch der Mann seinen Anspruch auf das eingebrachte Gut gegenüber den Erbschaftsbesitzern geltend machen kann. Ist ein anderer Todestag der Frau ermittelt worden, so ist dieser auf die Erbauseinandersetzung anzuwenden. Ist die Frau vor dem in der Todeserklärung festgesetzten Zeitpunkt gestorben, so muß der Mann die in dieser Zeit gezogenen Früchte herausgeben. Wird umgekehrt festgestellt, daß die Frau erst später gestorben ist, so haben die Erben die Früchte an den Mann herauszugeben.

---

[65]) Anders Planck § 1420 Anm. 3, der die Verfügungen der Frau über ihr eingebrachtes Gut in der Zwischenzeit für unwirksam erklärt. Daraus würden sich für Dritte ganz unhaltbare Zustände ergeben; es ist, um diese zu schützen, an der Gültigkeit der Verfügungen seitens der Frau gegenüber Dritten festzuhalten. Sind die von der Frau getroffenen Verfügungen wirksam, so fällt auch das von Opet (§ 1420 Anm. 3a) erwähnte Widerrufsrecht fort.

Wie der gesetzliche Güterstand nach § 1420 kraft Gesetzes enden soll, wenn der Mann für tot erklärt worden ist, so ist für die Errungenschaftsgemeinschaft eine ähnliche Bestimmung in § 1544 normiert; nur mit dem Unterschied, daß die Errungenschaftsgemeinschaft endigen soll, wenn ein Ehegatte für tot erklärt worden ist, wobei es gleich ist, ob dies der Mann oder die Frau ist. Während der 1. Entw. nur die Todeserklärung des Mannes in Erwägung gezogen hatte, konstatiert der 2. Entw.,[66]) daß positive Gründe nicht vorliegen, um bei der Errungenschaftsgemeinschaft einen Unterschied zwischen Mann und Frau zu machen, denn „die Errungenschaftsgemeinschaft beruhe ihrem Wesen nach auf dem unter den Ehegatten bestehenden persönlichen Verhältnisse, und falle dieses persönliche Band infolge der Todeserklärung weg, so müsse auch die Gemeinschaft aufhören". So hat man hier die beiden Ehegatten gleichgestellt. Die Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wie § 1544 sagt, mit dem Zeitpunkt ein, der als Zeitpunkt des Todes gilt, wie er vom Richter im Ausschlußurteil festgesetzt worden ist. Kehrt der für tot erklärte Ehegatte zurück, so tritt nicht die Errungenschaftsgemeinschaft wieder ein, denn diese ist definitiv beendet, und es gilt nun das System der Gütertrennung (§ 1545), das Dritten gegenüber nach Maßgabe des § 1435 Geltung hat. Wie bei dem gesetzlichen Güterrecht bleibt die Errungenschaftsgemeinschaft auch beendet, wenn der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat und zurückkehrt; doch ist auch hier dem Zurückkehrenden das Klagerecht auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft gegeben. Erst wenn die Todeserklärung mit Erfolg angefochten ist, gilt die Ehe als fortbestehend, und mit diesem Zeitpunkt kann die Errungenschaftsgemeinschaft wieder eintreten, so daß der Zurückgekehrte die entsprechenden Rechte hat, wie sie sich beim gesetzlichen Güterrecht aus § 1422 ergeben (§ 1548); nur mit dem Unterschied, daß das, was dort für das eingebrachte Gut der Frau gilt, hier auch Anwendung findet auf das eingebrachte Gut des Mannes, wenn die Frau auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft klagt. Das Urteil hat auch hier konstitutive Wirkung, doch wird nicht die alte Gemeinschaft fortgesetzt, sondern es tritt eine neue ein, z. B. Sachen, die einem Ehegatten bei der Wiederherstellung gehören, werden, selbst wenn sie in der früheren Gemeinschaft zum Gesamtgute gehörten, jetzt eingebrachtes Gut dieses Ehegatten. Der andere Ehegatte kann den für tot Erklärten nicht durch Setzung einer Frist zwingen, von dem Klagerecht Gebrauch zu machen; doch kann auch hier der für tot Erklärte auf

---

[66]) Prot. bei Mugdan Bd. 4 S. 875.

das Klagerecht verzichten. Nicht mehr kann der für tot Erklärte auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen, wenn er mit dem zurückgebliebenen Ehegatten nach seiner Rückkehr einen Ehevertrag abgeschlossen hat, oder wenn die Ehe durch eine neue Ehe seitens des zurückgebliebenen Ehegatten gelöst ist (§ 1348). War die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft in das Güterrechtsregister eingetragen, so muß dies auch mit der Wiederherstellung derselben geschehen, um ihr Wirkung gegenüber Dritten zu verleihen; umgekehrt, war die Beendigung nicht eingetragen, so kann auch die Wiederherstellung nicht eingetragen werden. Wie bei dem gesetzlichen Güterstand kann der Mann auch auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen, wenn dieselbe nach § 1418 Nr. 5 aufgehoben worden war (§ 1547 Abs. 2). Macht der für tot Erklärte von seinem Klagerecht keinen Gebrauch, so tritt Gütertrennung ein.

Während bei dem gesetzlichen Güterstand und der Errungenschaftsgemeinschaft die Todeserklärung einen gesetzlichen Endigungsgrund bildet, finden wir einen solchen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht. Die Motive[67]) haben „angesichts der tiefgreifenden Wirkungen, die mit der allgemeinen Gütergemeinschaft namentlich in erbrechtlicher Beziehung verbunden sind", eine Verallgemeinerung der §§ 1544 u. 1420 auch auf die Gütergemeinschaft nicht für zweckmäßig erachtet. Somit besteht nur nach § 18 die Todesvermutung, d. h. es gilt die Ehe für aufgelöst, und auch die Gütergemeinschaft gilt für beendet, so daß einzelne erbrechtliche Wirkungen eintreten. Kehrt der für tot Erklärte wieder, so haben diese Wirkungen der wirklichen Sachlage zu weichen; denn die Gütergemeinschaft war nie erloschen. Der für tot Erklärte tritt also in alle seine Rechte wieder ein. War der Mann für tot erklärt, so sind die von der Frau in der Zwischenzeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte an und für sich unwirksam (§ 1443), doch genießen sie den Schutz der §§ 1450 u. 2070. War die Frau für tot erklärt, so treten bezüglich der Wirkung der Rechtsgeschäfte des Mannes kaum wesentliche Änderungen ein. Auch wenn in der Todeserklärung ein unrichtiger Zeitpunkt des Todes festgestellt wird und dieser sich als ein anderer herausstellt, so sind die obenerwähnten Grundsätze anzuwenden bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Ist einer der Ehegatten gestorben und hat der Überlebende mit den gemeinsamen Abkömmlingen die Gütergemeinschaft fortgesetzt, so endet dieselbe mit der Todeserklärung des überlebenden

---

[67]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 213.

Ehegatten (§ 1494 Abs. 2). Es ist dies wie in § 1420 u. § 1544 ein definitiver Endigungsgrund, über den § 18 hinausgehend. Und zwar endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht mit Erlaß des Ausschlußurteils, sondern mit dem Tage, der in demselben als Todestag festgesetzt ist. Kehrt der für tot erklärte Ehegatte wieder, so wird die Gütergemeinschaft nicht etwa fortgesetzt; auch hat er nicht, wie bei den andern Güterständen, eine Klage auf Wiederherstellung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Wird aber die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben oder ein anderer Todestag festgestellt, so verliert Abs. 2 des § 1494 seine definitive Wirkung und die fortgesetzte Gütergemeinschaft gilt als fortbestehend oder als an einem andern Tag beendet; und danach richtet sich der Anspruch des Ehegatten auf das Gesamtgut und dessen Nutzungen. Die Todeserklärung eines Abkömmlings hat auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft dagegen keinen Einfluß. Für seinen Anteil an der Gütergemeinschaft gelten die Bestimmungen des § 1490, wonach sein Anteil als unvererblich nicht zu seinem Nachlasse gehört, so daß er nicht über ihn verfügen kann. Kehrt er wieder zurück und wird seine Todeserklärung aufgehoben, so tritt die Gütergemeinschaft mit rückwirkender Kraft wieder ein, so daß er Anspruch auf Herausgabe seines Anteils und der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen hat.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Fahrnisgemeinschaft nach § 1549, jedoch mit der Abweichung, daß eine fortgesetzte Fahrnisgemeinschaft hier nur eintreten kann, wenn dies durch Ehevertrag bestimmt worden ist (§ 1557).

3. Auf die elterliche Gewalt.

§ 1679 bestimmt, daß die elterliche Gewalt des Vaters bei der Todeserklärung des Vaters mit dem Zeitpunkt endet, der als Zeitpunkt des Todes gilt. Während beim Ruhen der elterlichen Gewalt (§§ 1676—1678) der Inhaber derselben doch Gewalthaber bleibt, diese Gewalt aber während der Dauer des Ruhens nicht ausüben darf, verliert er beim Enden der elterlichen Gewalt dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach. Man hatte in der 2. Kommission den Antrag gestellt, auch im Falle des § 1679 nur von einem Ruhen der elterlichen Gewalt zu sprechen. Doch hat man mit Recht dem entgegengehalten, „daß es unnatürlich sein würde, wenn, nachdem der Vater durch gerichtliches Urteil für tot erklärt worden sei, das Vormundschaftsgericht durch Beschluß feststelle, daß er noch als lebend zu gelten, daher lediglich ein Ruhen der

Gewalt einzutreten habe".[68]) Die Bestimmung des § 1679 geht über die bloße Vermutung des § 18 hinaus, indem sie die elterliche Gewalt für definitiv beendigt erklärt, so daß bei einer Rückkehr des Vaters diesem keine Mittel zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zur Seite ständen. Für diesen Fall hat man in Abs. 2 einen „neuen Rechtsgrund für das Wiederaufleben seiner elterlichen Gewalt"[69]) statuieren müssen, wonach der Vater durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt wiedererlangt. Mit dieser Erklärung erlischt die Vertretungsmacht desjenigen, der die elterliche Gewalt inzwischen ausgeübt hat. Die dem Vormundschaftsgericht gegenüber abzugebende Erklärung ist einseitig und empfangsbedürftig nach den Bestimmungen des allgemeinen Teils (§ 130). Mit der Erklärung erlangt der Vater die elterliche Gewalt kraft Gesetzes wieder, nicht etwa erst durch Zustimmung seitens des Vormundschaftsgerichts. Die vermögensrechtlichen Folgen dieser Wiederherstellung sind nach § 1425 zu behandeln; namentlich gilt für das freie Kindesvermögen die Bestimmung über das Vorbehaltsgut der Frau (§ 1425 Abs. 3). § 1679 findet auch Anwendung, wenn ein Elternteil für tot erklärt ist zu einer Zeit, da er an sich die elterliche Gewalt erlangen würde, z. B. in dem Falle, daß das Kind nach der Todeserklärung des Vaters geboren wird. Auch hier erlangt der Vater bei seiner Rückkehr die elterliche Gewalt wieder nach Vorschrift des Abs. 2 § 1679. Eine Verpflichtung, die elterliche Gewalt wieder zu übernehmen, hat der für tot Erklärte nicht. Denn oft wird eine Wiederaufnahme der elterlichen Gewalt gar nicht im Interesse des Kindes sein. Auch kann, wenn er sie wieder aufnehmen will, ihm keine Frist gesetzt werden. Anders ist es dagegen, wenn die Todeserklärung infolge Anfechtungsklage aufgehoben ist oder ein anderer Todestag festgesetzt wird. Dann tritt die rechtliche Beurteilung der Verhältnisse nach Maßgabe der ermittelten wahren Sachlage ein. Die elterliche Gewalt wird so wiederhergestellt, als ob sie niemals beendigt war. Die von der Mutter oder dem Vormund inzwischen getroffenen Verfügungen bleiben wirksam, und die Mutter hat die inzwischen gezogenen Nutzungen nicht zu ersetzen, es sei denn, daß diese Ersatzpflicht in den Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung begründet wäre.

Mit dem Enden der elterlichen Gewalt des Vaters infolge seiner Todeserklärung nach § 1679 geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über (§ 1684), und zwar mit dem Zeitpunkte, der als

---

[68]) Prot. bei Mugdan Bd. 4 S. 1002.
[69]) Staudinger § 1679 Anm. 2.

Todestag festgesetzt ist. Dieser wird nun aber weiter zurückliegen, so daß sie die elterliche Gewalt früher erlangt, als sie es weiß. Ist nun ein Pfleger oder Vormund für das Kind bestellt gewesen, so sind dessen in der Zwischenzeit vorgenommenen Rechtsgeschäfte unwirksam, da er ja gar nicht der gesetzliche Vertreter war. Diese merkwürdige Folgerung wird praktisch jedoch selten vorkommen, denn gewöhnlich wird die Frau die elterliche Gewalt wegen Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters schon ausgeübt haben (§ 1685), so daß nur der Rechtsgrund, aus dem sie die Handlungen vorgenommen hat, ein anderer ist, die Handlung selbst aber nicht ihre Wirksamkeit verliert. Die Mutter hat dieselben Pflichten und Rechte, wie sie sich aus der elterlichen Gewalt für den Vater ergeben; so namentlich auch das Recht der Nutznießung (§ 1649). Die elterliche Gewalt fällt der Mutter nach § 1684 selbst dann zu, wenn sie in diesem Augenblick geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig ist oder für ihre Angelegenheiten einen Pfleger bekommen hat; sie kann allerdings die elterliche Gewalt dann nicht selbst ausüben (§§ 1686 u. 1676), sondern das Kind erhält einen Vormund (§ 1773).

Geht die Mutter nach der Todeserklärung ihres Mannes eine neue Ehe ein, so verliert sie nach § 1697 die elterliche Gewalt, und sie behält nur noch die Sorge für die Erziehung des Kindes, dem im übrigen ein Vormund bestellt wird. Kehrt der Vater zurück, so kann er nach § 1679 Abs. 2 die elterliche Gewalt wiedererlangen durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Mit diesem Augenblick endet die elterliche Gewalt der Mutter, sofern nicht aus einem andern Grunde, wie der soeben erwähnten Neueingehung einer Ehe, sie die elterliche Gewalt schon verloren hat. Ging die Mutter eine neue Ehe ein und der für tot Erklärte kehrt zurück und gibt die Erklärung nach § 1679 ab, so gelten für die gemeinschaftlichen Kinder die Bestimmungen der §§ 1635 ff., d. h. die Ehe wird für geschieden und beide Ehegatten für schuldig angesehen, so daß die Mutter für eine Tochter und einen Sohn unter 6 Jahren, der Vater für einen Sohn über 6 Jahren zu sorgen hat. Hier kann das Vormundschaftsgericht den Verkehr eines Ehegatten mit dem seiner Sorge nicht unterstehenden Kinde regeln (§ 1636).

Für die Todeserklärung der Mutter ist in bezug auf das Enden der elterlichen Gewalt auch § 1679 entsprechend anzuwenden. Wird sie für tot erklärt, so endigt damit die ihr nach § 1684 zugefallene elterliche Gewalt und auch die ihr nach § 1634 zustehende Sorge für die Erziehung des Kindes. Kehrt sie wieder zurück, so muß sie nach Maßgabe des § 1679 Abs. 2 dem Vormundschaftsgericht eine Erklärung abgeben, um die elterliche

Gewalt wiederzuerlangen. Ist inzwischen der Vater gestorben oder für tot erklärt und die für tot erklärte Mutter kehrt zurück, so erlangt sie nicht etwa kraft Gesetzes nach § 1684 die elterliche Gewalt, sondern erst nachdem sie die Bestimmung des § 1679 Abs. 2 erfüllt hat.

Wurde das Kind für tot erklärt nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 (die allgemeine Verschollenheit ist hier ausgeschlossen, da sie frühestens mit dem 31. Lebensjahr eintreten kann), so endigt die elterliche Gewalt nicht, wohl aber gilt sie gemäß § 18 als beendigt, so daß die Nutznießung des Vaters aufhört und der Vater das Vermögen den Erben des Kindes herauszugeben hat; kehrt das Kind zurück, so besteht die elterliche Gewalt fort, denn sie galt ja nur als beendigt. Der Vater kann das Vermögen von den Erben, insbesondere auch die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen herausverlangen.

4. Auf die Vormundschaft.

Der Einfluß der Todeserklärung auf die Vormundschaft ist ein verschiedener, je nachdem es sich um die Todeserklärung des Mündels oder die des Vormundes handelt. Während nach § 1882 die Vormundschaft endigt mit Wegfall einer der Voraussetzungen des § 1773, hat § 1884 bei der Verschollenheit des Mündels einen speziellen Endigungsgrund konstruiert. Hier endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht (ebenso wie die Abwesenheitspflegschaft des § 1921). Wann das Vormundschaftsgericht den Mündel für verschollen erklären wird, ist der Beurteilung des konkreten Falles überlassen; man wird eine einigermaßen zuverlässige Kunde vom Tode des Mündels voraussetzen, so daß die Verschollenheit allein keinen Grund zur Aufhebung der Vormundschaft gibt. Ist dem Vormundschaftsgericht der Tod des Mündels bekannt, so muß es die Aufhebung der Vormundschaft verfügen; desgleichen wenn ein Umstand eintritt, der die Vormundschaft an und für sich beendigen würde, wie z. B. Volljährigkeit des Mündels. Während das Gesetz als selbstverständlich nicht besonders erwähnt, daß die Vormundschaft durch Tod des Mündels endigt, gibt es in Abs. 2 des § 1884 einen Beendigungsgrund mit der Todeserklärung des Mündels. Wird das Mündel für tot erklärt — es kommen hier nur die §§ 15—17 in Betracht —, „so würde wegen der Vermutung des § 18 die Vormundschaft einstweilen als durch den Tod des Mündels beendigt zu behandeln sein. Da aber nach § 18 die Todes-

erklärung nur eine Vermutung begründet, so würde die spätere Rückkehr des Mündels die Folge haben, daß die Vormundschaft rückwärtshin als nicht beendigt angesehen werden müßte, da sich jetzt herausstellt, daß der angenommene Beendigungsgrund, der Tod des Mündels, nicht eingetreten war. Es mußte daher die alte Vormundschaft fortgesetzt werden und der frühere Vormund sein in Wirklichkeit gar nicht erloschenes Amt fortsetzen. Da eine solche Gestaltung den Verhältnissen wenig entsprechen würde und zu Unzuträglichkeiten führen könnte, so empfiehlt es sich, an die Todeserklärung des Mündels die Beendigung der Vormundschaft zu knüpfen".[70]) Wir sehen auch hier wieder eine über die Vermutung des § 18 hinausgreifende Wirkung, eingefügt aus rein praktischen Gründen. Mit Erlaß des Ausschlußurteils endigt jetzt die Vormundschaft definitiv. Lebt das Mündel noch nach Erlaß des Urteils, so hat es keinen Vormund, so daß für dasselbe die Vorteile des § 206 in betreff des Laufes der Anspruchsverjährung in Betracht kommen. Es ist ihm aber für die Zeit seiner Minderjährigkeit ein neuer Vormund zu bestellen, bei dessen Wahl man den früheren berücksichtigen *wird*, aber nicht *muß*. Starb das Mündel vor Erlaß des Ausschlußurteils, so ist die Vormundschaft nicht mit seinem wahren Todestag beendet, sondern erst mit Erlaß des Urteils, wie dies auch dann der Fall ist, wenn infolge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung des Mündels dahin geändert wurde, daß ein früherer Todestag festgestellt wurde. Die Festsetzung eines späteren Todestages hat keine Bedeutung. Wird dagegen infolge einer Anfechtungsklage die Todeserklärung des Mündels aufgehoben, so tritt die der wahren Sachlage entsprechende Beurteilung ein.

Während bei der Verschollenheit des Mündels nach § 1884 eine Beendigung der Vormundschaft eintreten kann, hat man einer Verschollenheit des *Vormundes* diese definitive Beendigung nicht beigelegt, doch kann hier das Vormundschaftsgericht den Vormund wegen Gefährdung des Interesses des Mündels nach § 1886 entlassen. Der Todeserklärung des Vormundes jedoch hat man, wie der Todeserklärung des Mündels, eine konstitutive Kraft beigelegt, d. h. mit dem Erlaß des Ausschlußurteils endigt auch das Amt des Vormundes (§ 1885 Abs. 2). Man hat dies wie bei der Todeserklärung des Mündels getan, um Unzuträglichkeiten und Kollisionen zu vermeiden, die bei Fortdauer des Amtes des Vormundes eintreten würden.[71]) Kehrt der für tot erklärte Vormund zurück, so lebt sein Amt nicht wieder auf, denn dies endigte

---

[70]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 633.
[71]) Mot. bei Mugdan Bd. 4 S. 634.

definitiv. Doch steht, soweit kein anderer Vormund inzwischen ernannt ist, seiner Wiederernennung nichts im Wege. Ist der Vormund schon vor Erlaß des Ausschlußurteils gestorben, so endigte seine Vormundschaft mit seinem wahren Todestag (nicht endigt dagegen die Vormundschaft, wenn das Mündel schon vor Erlaß des Urteils starb). Wird die Todeserklärung des Vormundes infolge Anfechtungsklage aufgehoben, so „gilt" auch hier nicht die Vormundschaft als „fortbestehend", sie „lebt auch nicht wieder auf", sondern es treten dieselben Folgen wie bei der Rückkehr des Vormundes ein, d. h. sein Amt war und bleibt beendigt.

Dieselbe konstitutive Wirkung des Ausschlußurteils finden wir in den dem § 1885 entsprechenden Fällen, wie beim Gegenvormund (§ 1895), beim Beistand (§ 1694), beim Pfleger (§ 1915), bei dem Mitglied eines Familienrats (§ 1878), bei der Vormundschaft über Volljährige (§ 1897) und bei dem Abwesenheitspfleger (§ 1921), bei welchem die konstitutive Wirkung noch ausdrücklich erwähnt wird.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.